

**Gemeinde Rickling
Kreis Segeberg**

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 20.11.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023	4
Nr. 2:	Kreis Segeberg, Kreisplanung vom 09.11.2023	5
Nr. 3:	Schleswig-Holstein Netz AG vom 14.11.2023	9

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.11.2023
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 14.11.2023
- Gewässerpflegetherverband Osterau vom 17.11.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 17.10.2023
- IHK zu Lübeck vom 20.11.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 17.10.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.10.2023
- TenneT TSO GmbH vom 24.10.2024
- Dataport AöR vom 17.10.2023

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 31.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.10.2023
- HVV-Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 06.11.2023
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 17.10.2023
- Gemeinden Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Daldorf vom 07.11.2023
- Stadt Wahlstedt vom 16.11.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Innerer Dienst, Poststelle, TöB
- Kampfmittelräumdienst
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
- Energie und Wasser Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co. KG
- DeTe Immobilien, Deutsche Telekom Immobilien & Service GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Verkehrsbetriebe des Kreises Plön
- Autokraft GmbH

- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
- NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Deutsche Bahn AG/DB Immobilien
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- BUND e.V.
- AG29 e.V.
- NABU e.V.
- Gemeinde Rendwühren
- Gemeinden Trappenkamp und Gönnebek
- Gemeinde Negernbötel
- Gemeinde Bönebüttel

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023		
<p>Die Gemeinde Rickling beabsichtigt, auf der 1.815 m² großen Fläche auf dem Grundstück „Am Kiesberg 7“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils vier Wohnungen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Dorfgebiet dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.06.2022 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Der Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt auf den Bereich des Planvorhabens reduziert. Der Plangeltungsbereich und Festlegungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.</p>		
<p>Es wird weiter bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rickling keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Kreis Segeberg, Kreisplanung vom 09.11.2023		
<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung ist in der weiterführenden Planung - B 21 der Gemeinde Rickling - bearbeitet worden.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken. <i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><i>SG Bodenschutz</i> Zu Punkt 3.3.4 Altlasten: Die umweltrelevanten Stellungnahmen enthalten die Eingabe eines Ricklinger Bürgers, der auf</p>	<p>Zur Klärung der Sachlage erfolgte eine historische Recherche der Altlastensituation.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>die Nutzung des durch die Baumaßnahme betroffenen Bereiches durch eine Schlosserei hinweist. Diese soll bis Anfang der 1980er Jahre an der Stelle gestanden haben, wo nun das abzubrechende Einfamilienwohnhaus steht. Die Schlosserei soll „nach dem Krieg“ in einem ehem. Schweinestall errichtet worden sein. Für das Grundstück im Planbereich wurde im Jahre 2016 eine Bauaktenrecherche zur Überprüfung des Verdachts auf Nutzung durch eine andere altlastenrelevante Branche ab 1990 durchgeführt. Die Bauakte beginnt erst im Jahre 1978. Die potentiell altlastenrelevante Nutzung seit 1990 hat nicht stattgefunden. Die gewerbliche Nutzung durch eine Schlosserei zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Bauakte war der unteren Bodenschutzbehörde bisher nicht bekannt und daher auch nicht Gegenstand der bisherigen Recherche. Bei einer möglichen Betriebsdauer von ca. 1945 bis ca. 1978 ist ein altlastenrelevanter Betriebsmaßstab nicht auszuschließen und kann auch auf Grundlage der durchgeführten Bauaktenrecherche nicht entkräftet werden. In der Begründung wird auf die umweltrelevante Stellungnahme des Bürgers nicht eingegangen. Die im Baugrundgutachten durchgeführten Sondierungen orientieren sich an den geplanten Baukörpern, nicht an der Lage potentieller Kontaminationsverdachtsflächen.</p> <p>Am 15.06.2020 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren (hier Punkt 2.2 Flächennutzungsplan), wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das</p>	<p>Im Zug der Recherche konnten keine altlastenrelevanten Nutzungsvorgänge für das betrachtete Grundstück ermittelt werden. Durchgeführte Bodenuntersuchungen (Baugrunduntersuchung) konnte ebenfalls keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen liefern.</p> <p>Aus den ermittelten Daten der historischen Recherche konnte kein Altlastenverdacht ermittelt werden.</p> <p>Auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsabschätzung sind schädliche Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 auszuschließen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch und Boden-Grundwasser ist daher nicht gegeben.</p> <p>Die Durchführung orientierender Untersuchungen § 12 BBodSchV ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über deren Ausmaß sowie über das Gefahrenpotential.</p> <p>Die UBB Se empfiehlt daher, dem Hinweis des Bürgers im Rahmen einer Historischen Erkundung nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG darzustellen, zu bewerten und ggf. Vorschläge zum weiteren Vorgehen (Maßnahmenkonzept für Folgeuntersuchungen, technische Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Hierbei sollten alle im Plangebiet vorhandenen und zukünftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen berücksichtigt werden. Ggf. sind weiterführende Untersuchungen zur Klärung des Altlastenverdachts notwendig. Die UBB Se empfiehlt, die o. a. Gutachten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG, Sachgebiet 2 erarbeiten zu lassen. Diese sind dem Recherchesystem RESYMESA, Modul Boden/Altlasten im Internet zu entnehmen.</p> <p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Ansprechpartner ist Herr XXX.</p>		
<p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Kitabedarfsplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Keine Bedenken.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Schleswig-Holstein Netz AG vom 14.11.2023		
<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausbauplanung.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>